

Als letzte Stütze für seine These führt HOLTZMANN eine Stelle aus Rahewins Vorrede zu seiner Fortsetzung von Ottos Gesta an. Dort ist die Rede von dem *coeptum opus et memoriale*¹ Ottos. Man hat diese Stelle verschieden gedeutet; die einen² sehen in *coeptum opus et memoriale* nur zwei Ausdrücke für eine und dieselbe Sache, die andern³ betrachten das *memoriale* als ein Besonderes, also etwa als eine Materialsammlung. HOLTZMANN, der in Rahewins Fortsetzung Spuren einer Materialsammlung zu finden glaubt, hält das *memoriale* für die offiziöse Vorlage aus der kaiserlichen Kanzlei. Ohne in der Frage der Bedeutung des Wortes *memoriale* eine Entscheidung treffen zu wollen, bemerken wir: auf die offiziöse Vorlage kann das Wort nicht wohl bezogen werden; denn Rahewin sagt, er könne das *coeptum opus et memoriale* nicht der Vergessenheit anheimfallen lassen; wäre das, ohne seine Fortsetzung, für eine offiziöse Arbeit der Fall, die nach HOLTZMANNs eigener Ansicht nicht dem Freisinger Bischof allein zur Verfügung gestellt wurde?

Wir fassen zusammen. Der Beweis einer gemeinsamen, schon geformten Vorlage scheint uns durch HOLTZMANNs Ausführungen nicht erbracht. Gegen eine Vorlage sprechen die zahlreichen Verschiedenheiten der beiden Werke, in der Anlage wie in Einzelheiten. Der Brief Friedrichs, die Antwort auf Ottos Bitte, ihm Material zu liefern, macht eine zweite Ausführung überflüssig und die Annahme einer offiziösen Vorlage neben dem Brief unwahrscheinlich.

Wir brauchen daher auf die weiteren Folgerungen HOLTZMANNs nicht näher einzugehen. Er erklärt das Fehlen von Urkunden im zweiten Buch der Gesta damit, daß die Vorlage die Heranziehung von Urkunden, wie das¹ erste Buch sie gibt, unnötig macht: doch genügt es ja, in dem Brief Friedrichs diese Vorlage zu sehen. Daß Rahewin besonders viele Urkunden beibringt, die sich auf die Streitigkeiten des Kaisers mit der Kurie beziehen, glaubt HOLTZMANN darauf zurückführen zu dürfen, daß ihm die Stellungnahme seiner Vorlage nicht zusagte. Es genügt aber die Annahme, daß Rahewin eben durch die Wiedergabe von Akten

¹) Prolog zur Fortsetzung der Gesta, S. 162 Z. 23 ff.

²) So JORDAN, Rahewins Gesta Friderici imperatoris (1881), S. 24 f.; nach ihm SIMSON, 3. Aufl. der Gesta, S. 162 N. 5; SIMONSFELD S. 656.

³) HANS PRUTZ, Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici imperatoris (1873), S. 18—21.